

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 40	Ausgegeben in Lüdenscheid am 02.10.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
25.09.2024	Stadt Werdohl	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bahnhofsviertel-Stadtmitte“ – 8. Änderung „Bereich Neustadtstraße“	851
25.09.2024	Stadt Werdohl	Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bahnhofsviertel-Stadtmitte“ – 8. Änderung „Bereich Neustadtstraße“	852
September 2024	STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH	Jahresabschluss und Lagebericht 2023 für die STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH	855
24.09.2024	Stadt Meinerzhagen	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ihne“ der Stadt Meinerzhagen; hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	857
24.09.2024	Stadtwerke Neuenrade (AöR)	Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts am 08.10.2024	859
24.09.2024	Stadt Menden (Sauerland)	52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) "Nördlich Nordwall" mit Bekanntmachungsanordnung vom 24.09.2024	859
13.09.2024	Stadt Balve	2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Bereich „Kurze Straße“ im Ortsteil Langenholthausen; Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit Bekanntmachungsanordnung	861
27.09.2024	Stadt Plettenberg	Sitzung des Rates der Stadt am 08.10.2024	863
26.09.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 121 „Bereich zwischen Provinzialstraße (B 515), Holzener Dorfstraße, Südrand der Bebauung "Auf dem Sauerfeld" und Ortsrand "Platter Siepen", 2. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 26.09.2024	863
26.09.2024	Stadt Lüdenscheid	Sitzung des Wahlausschusses der Stadt am 08.10.2024	866
25.09.2024	Stadt Lüdenscheid	Sitzung des Rates der Stadt am 07.10.2024	866
24.09.2024	Stadt Altena/Westf.	Sitzung des Rates der Stadt am 07.10.2024	867

23.09.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Vollmachtsverzeichnis der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „ImmobilienService Menden“ der Stadt Menden (Sauerland)	868
27.09.2024	Stadt Hemer	Bebauungsplan Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“, 1. Änderung; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Bekanntmachung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	869
30.09.2024	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	870
26.09.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 26.09.2024	870
30.09.2024	Märkischer Kreis	Sitzung des Kreistages am 10.10.2024	872
30.09.2024	Stadt Iserlohn	Sitzung des Rates der Stadt am 08.10.2024	873
30.09.2024	Stadt Meinerzhagen	Kommunalwahl 2025; Besetzung des Wahlausschusses der Stadt Meinerzhagen	875
01.10.2024	Stadt Kierspe	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	875



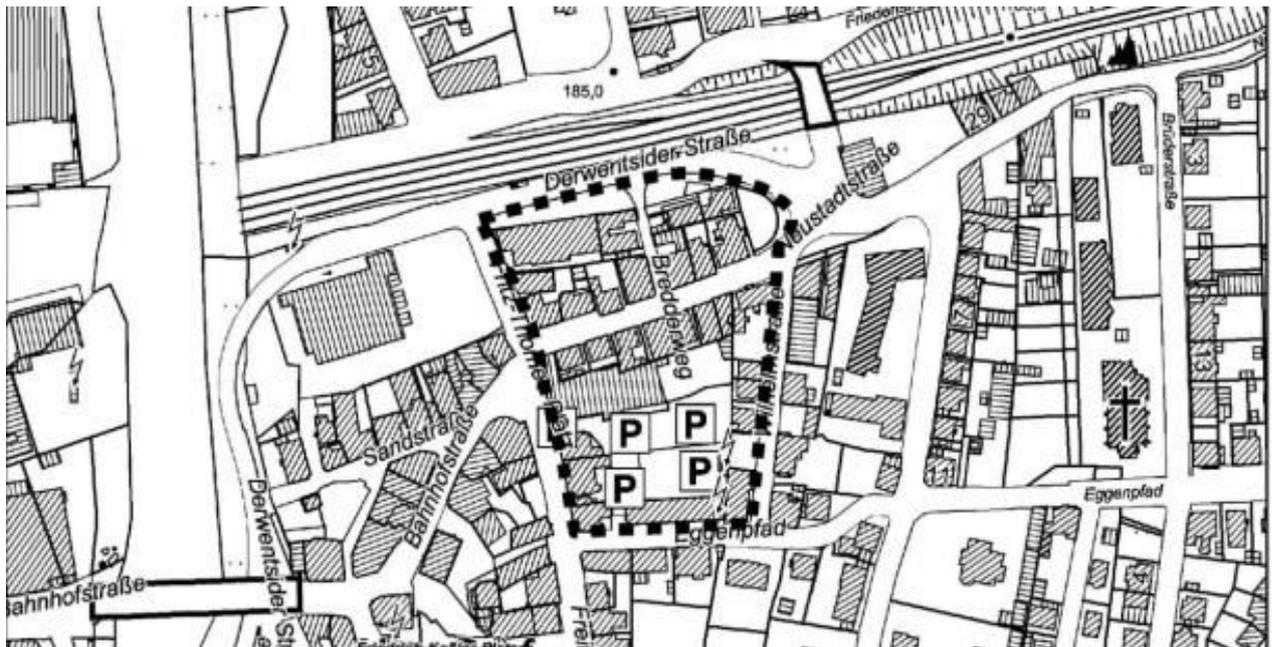
**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11
„Bahnhofsviertel-Stadtmitte“ – 8. Änderung
„Bereich Neustadtstraße“**

Der Rat der Stadt Werdohl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2021 Folgendes beschlossen:

I. Beschluss

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, beschließt der Rat der Stadt Werdohl

a) die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bereich Neustadtstraße“ für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 11 „Bahnhofsviertel-Stadtmitte“ – 8. Änderung „Bereich Neustadtstraße“

Ziel der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bahnhofsviertel-Stadtmitte“ – 8. Änderung „Bereich Neustadtstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Innenstadt von Werdohl geschaffen werden. Das Ziel ist eine Belebung der Innenstadt durch mehr Wohnraum zu ermöglichen.

Dafür sollen die Festsetzungen gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) von Kerngebieten (MK) gemäß § 7 BauNVO in Urbane Gebiete (MU) gemäß § 6a BauNVO geändert werden.

Während die gebietsprägende Nutzung der „Kerngebiete“ Handelsbetriebe und zentrale Einrichtungen der Wirtschaft, Verwaltung und Kultur sind und Wohnen nur untergeordnet zulässig ist, ist in „Urbanen Gebieten“ Wohnen sowie die Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören, zulässig. Durch den Wechsel vom „Kerngebiet“ zum „Urbanen Gebiet“ kann Wohnen gebietsprägend werden. Die Abgrenzung des Planbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Werdohl, Flur 12 und umfasst folgende Flurstücke:

66, 70, 75, 78, 80, 85, 88, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 101, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 133, 134, 137, 138, 139, 199, 202, 203, 204, 209, 213, 216, 217, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 466, 587, 588, 592, 745, 747, 784, 786, 788, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 816, 827, 828, 829, 830, 831, 859, 861, 865, 890, 892, 893, 920, 921, 1012, 1013, 1021, 1022, 1023, 1025, 1026, 1030, 1036, 1063, 1064, 1065, 1066, 1097, 1100, 1101, 1102, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114.

Das Plangebiet hat damit eine Fläche von ca. 15.904 m² und wird durch folgende Straßen begrenzt:

- Derwentsider Straße (Norden),
- Wilhelmstraße (Osten),
- Eggenpfad (Süden),
- Freiheitstraße und Fritz-Thome-Platz (Westen).

II. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bahnhofsviertel-Stadtmitte“ – 8. Änderung „Bereich Neustadtstraße“ erfolgt gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, ohne frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

III. Übereinstimmungsbestätigung (§ 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Bahnhofsviertel-Stadtmitte“ – 8. Änderung „Bereich Neustadtstraße“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Werdohl vom 29.11.2021 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

IV. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 11 „Bahnhofsviertel-Stadtmitte“ – 8. Änderung „Bereich Neustadtstraße“, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Werdohl vom 26. September 2015, zuletzt geändert durch die 5. Sitzung vom 22.09.2023, öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Werdohl, 25.09.2024

Gez. Vanessa Kunze-Haarmann
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Werdohl unter <https://www.werdohl.de> in der Rubrik Bekanntmachungen eingesehen werden.



Stadt Werdohl
Der Bürgermeister

Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bahnhofsviertel-Stadtmitte“ – 8. Änderung „Bereich Neustadtstraße“

Der Rat der Stadt Werdohl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2024 Folgendes beschlossen:

I. Beschluss

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, beschließt der Rat der Stadt Werdohl,

- a) den Entwurf des Bebauungsplans 11 „Bahnhofsviertel-Stadtmitte“ in der 8. Änderung Bereich Neustadtstraße gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren unter Berücksichtigung der vorgelegten Planzeichnung, der dazugehörigen Begründung, den textlichen Festsetzungen, der allg. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der auf den Verkehrs- und Schallgutachten basierenden Verträglichkeitsbetrachtungen auszulegen;
- b) den beschlossenen Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB, beginnend mit dem 30.09.2024 alternativ beginnend mit dem 07.10.2024, für mindestens 30 Tage öffentlich auszulegen und der Öffentlichkeit, im Rahmen dieser Auslegungsverfügung, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
- c) den Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend zu benachrichtigen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

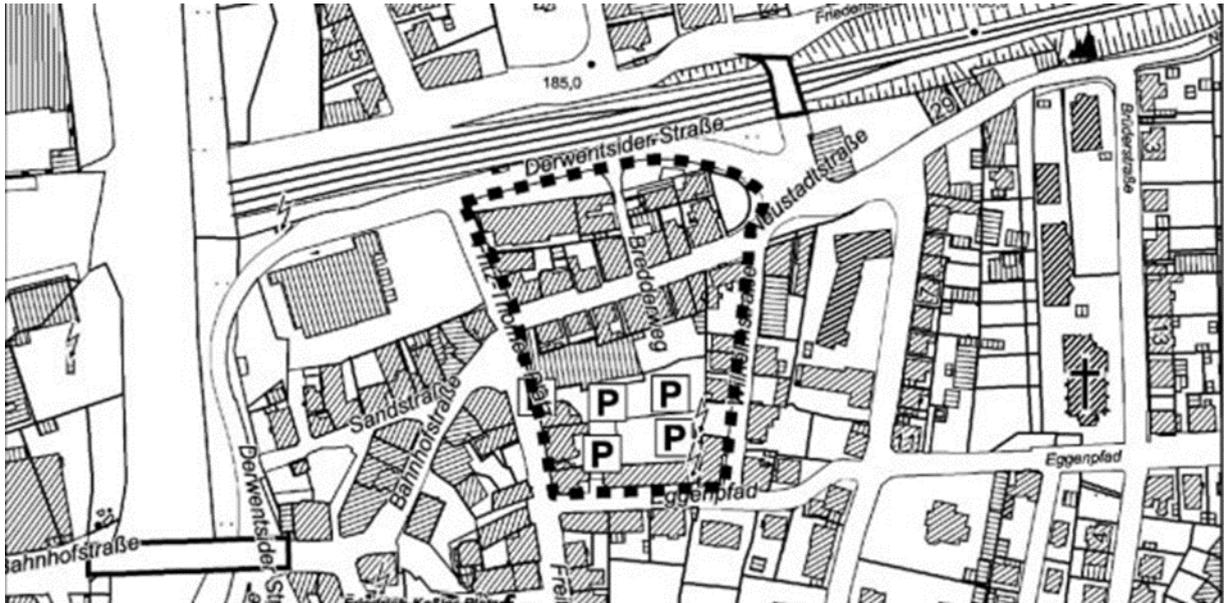


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 Stadtmitte – 8. Änderung für den Bereich Neustadtstraße

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Bahnhofsviertel – Stadtmitte“ ist Anfang der 1980er Jahre in seiner Ursprungsfassung aufgestellt worden.

Insgesamt ist in letzter Zeit in der Innenstadt ein sinkender Ansiedlungsdruck von kerngebietstypischen Nutzungen festzustellen und damit eine städtebauliche Fehlentwicklung in Form von weiteren Leerständen sichtbar und spürbar. Um diesem Missstand entgegenzuwirken, ist ein Umdenken erforderlich, da die Innenstädte sich, nicht zuletzt auch durch die Pandemie, einem dauerhaften Wandel unterziehen.

Ziel ist es daher, die kerngebietstypischen Nutzungen innerhalb der Freiheitstraße, Bahnhofstraße und Sandstraße zu konzentrieren. Der Bereich der Neustadt-/ Wilhelmstraße wird zunehmend durch die Wohnbebauung im Osten geprägt. Für diesen Bereich ist zukünftig mehr Wohnen erstrebenswert.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bahnhofsviertel-Stadtmitte“ – 8. Änderung „Bereich Neustadtstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Innenstadt von Verdichtungsflächen geschaffen werden. Das Ziel ist eine Belebung der Innenstadt durch mehr Wohnraum zu ermöglichen.

Dafür sollen die Festsetzungen gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) von Kerngebieten (MK) gemäß § 7 BauNVO in Urbane Gebiete (MU) gemäß § 6a BauNVO geändert werden.

Während die gebietsprägende Nutzung der „Kerngebiete“ Handelsbetriebe und zentrale Einrichtungen der Wirtschaft, Verwaltung und Kultur sind und Wohnen nur untergeordnet zulässig ist, ist in „Urbanen Gebieten“ Wohnen sowie die Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören, zulässig. Durch den Wechsel vom „Kerngebiet“ zum „Urbanen Gebiet“ kann Wohnen gebietsprägend werden.

II. Bebauungsplanentwurf und Begründung

Da es sich bei der 8. Änderung „Bereich Neustadtstraße“ um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird dieser im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde verzichtet. Die umweltbezogenen Auswirkungen des Bauleitplans wurden grundsätzlich als gesonderter Teil der Begründung betrachtet und bewertet (siehe untenstehende Tabelle).

Schutzgut	Mögliche Auswirkung
Mensch	Durch die Änderung von einem Kerngebiet in ein Urbanes Gebiet erhöht sich der schalltechnische Schutzanspruch im Plangebiet. Innerhalb der Untersuchung (Schallgutachten Peutz Consult GmbH vom 17.07.2024) wurde die Verkehrslärmbelastung auf das Plangebiet durch den Straßen- und Schienenlärm aus der Umgebung geprüft. Da die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, werden passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 erforderlich.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Da es sich um eine Änderung in einem schon bebauten Gebiet handelt, welches durch menschliche Nutzung überformt ist, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.
Boden und Fläche	Eine zusätzliche Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen, über die mit dem Bebauungsplan Nr. 11 bereits planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe hinaus, erfolgt nicht. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut	Mögliche Auswirkung
Wasser	Da der Versiegelungsgrad nicht erhöht wird, sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.
Luft und Klima / Energie	Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima abzusehen.
Landschaft	Mit der Änderung sind keine Auswirkungen verbunden.
Kulturgüter und Sachgüter	Es befinden sich zwei Baudenkmäler (Neustadtstraße 5 und 6) im Plangebiet. Über Bodendenkmäler ist nichts bekannt. Auswirkungen durch die Änderung des Planungsrechts sind nicht zu erwarten.

Ebenso wurden im Rahmen des § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit Verweis auf §13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der Entwurfsauslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs 2 BauGB) die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

III. Öffentliche Auslegung

Auf Grundlage der Entwurfsplanung zum Bebauungsplan Nr. 11 „Bahnhofsviertel-Stadtmitte“ – 8. Änderung „Bereich Neustadtstraße“ liegt der Bebauungsplanentwurf, mitsamt Begründung, textlichen Festsetzungen sowie Fachgutachten in der Zeit

vom 07.10.2024 bis einschließlich 05.11.2024

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Werdohl, Grasacker 7, Abteilung Bauen, im Foyer des Erdgeschosses während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich montags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr öffentlich aus.

Die entsprechenden Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden in einem separaten Schreiben darüber informiert.

Zusätzlich stehen die Unterlagen uneingeschränkt über den gesamten Zeitraum im Internet unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/werdohl/startseite> sowie auf der Homepage der Stadt Werdohl unter <https://www.werdohl.de/wirtschaft-umwelt-verkehr/umwelt-planen/aktuellebeteiligungsverfahren> zur Verfügung.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können sich während der Auslegungsfrist über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Planung können vorgebracht werden und sollen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB elektronisch übermittelt, können aber bei Bedarf auch auf anderem Wege abgegeben werden. Ergänzend zur elektronischen Übermittlung bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per Email an bauleitplanung@werdohl.de,
- per Fax (02392/917-238),
- auf dem Postweg oder
- bei der Abteilung 2.1 Bauen mündlich zur Niederschrift.

Hinweise

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Werdohl unter <https://www.werdohl.de/datenschutz> einsehen.

IV. Übereinstimmungsbestätigung (gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Bahnhofsviertel-Stadtmitte“ - 8. Änderung „Bereich Neustadtstraße“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Werdohl vom 16.09.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

V. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 11 „Bahnhofsviertel-Stadtmitte“ – 8. Änderung Bereich Neustadtstraße werden hiermit gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf

von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Werdohl, 25.09.2024

Gez. Vanessa Kunze-Haarmann
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Werdohl unter <https://www.werdohl.de/> in der Rubrik Bekanntmachungen eingesehen werden.



Jahresabschluss und Lagebericht 2023 für die STL Baurträger- und Beteiligungs-GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat am 07.06.2024 den Jahresabschluss und den Lagebericht der STL Baurträger und Beteiligungs-GmbH zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 5.569.475,24 Euro und einem Jahresüberschuss von 181.237,18 Euro festgestellt. Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

- 20.000,00 Euro werden an die Stadt Lüdenscheid als Gesellschafterin am 30.06.2024 abgeführt.
- 161.237,18 Euro werden auf neue Rechnung vortragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei der Geschäftsführung der STL Baurträger- und Beteiligungs-GmbH, Am Fuhrpark 14, 58507 Lüdenscheid, während der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes zum 31.12.2023 der STL Baurträger- und Beteiligungs-GmbH beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friebe - Schellscheidt GmbH aus Hagen hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die
STL Baurträger- und Beteiligungs-GmbH,
Lüdenscheid

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der STL Baurträger- und Beteiligungs-GmbH, Lüdenscheid, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der STL Baurträger- und Beteiligungs-GmbH, Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls

diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Lüdenscheid, 05. April 2024

Friebe - Schellscheidt GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Christmann Leuchtenberg
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass sich der o. g. Bestätigungsvermerk auf den vollständigen Jahresabschluss 2023 bezieht. Da die STL-GmbH eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 (1) HGB ist, kann sie bei der Offenlegung Erleichterungen nach §§ 325 ff HGB in Anspruch nehmen, wonach die Bilanz und der Anhang des Jahresabschlusses 2023 offen zu legen sind. Diese Unterlagen sind beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Offenlegung eingereicht worden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lüdenscheid, im September 2024

STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH

gez. Andreas Fritz Geschäftsführer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.



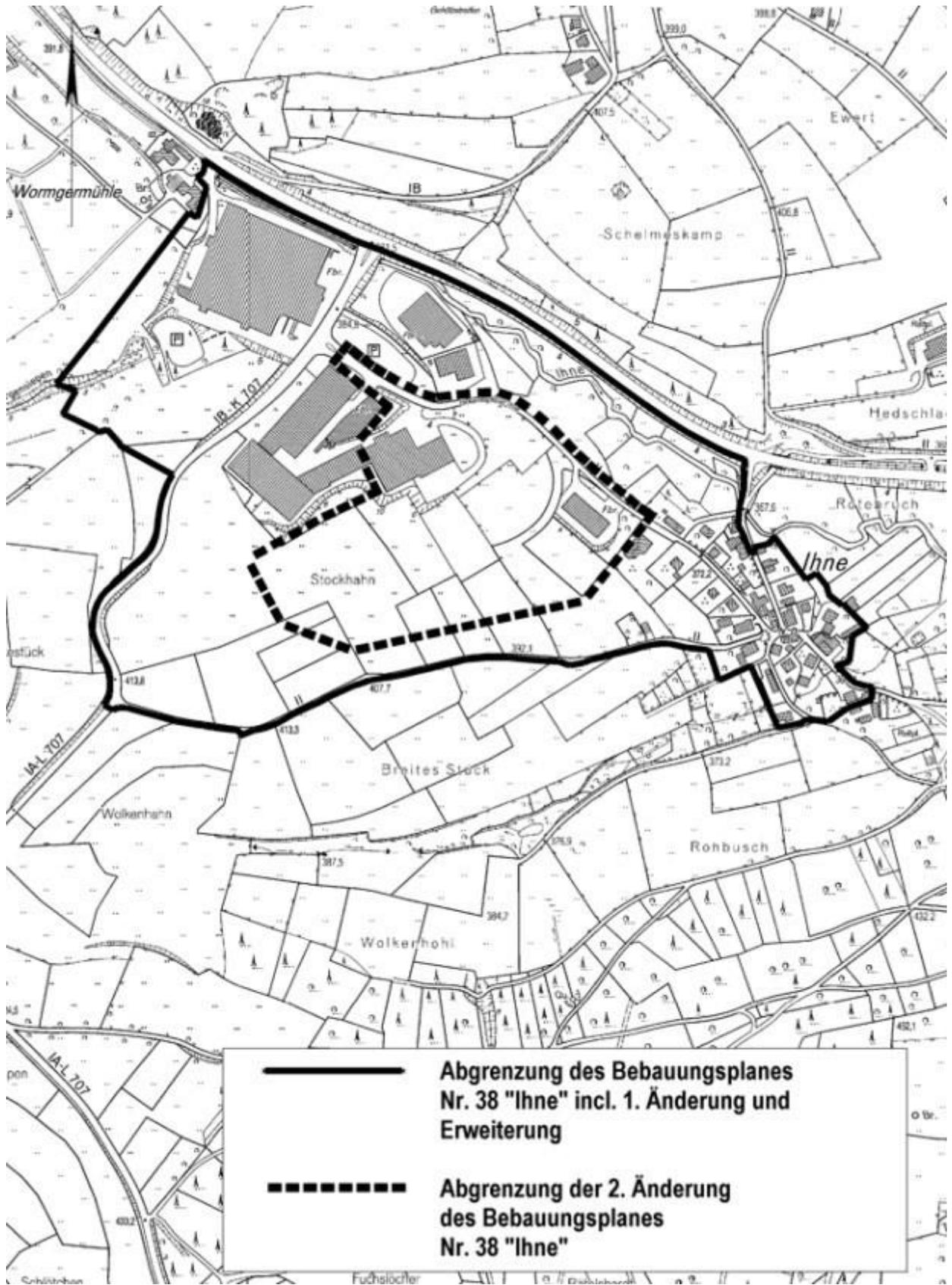
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ihne“ der Stadt Meinerzhagen;

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ihne“ beschlossen.

Die Planaufstellung erfolgt mit dem allgemeinen Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines im Gewerbegebiet „Ihne“ ansässigen produzierenden Betriebes durch Verschiebung einer festgesetzten Straßenverkehrsfläche in östliche Richtung zu schaffen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung ist aus nachstehendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig im Planaufstellungsverfahren über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Einladung zur öffentlichen Anhörung:

Die Ziele und Zwecke der Planung sollen im Rahmen einer öffentlichen Anhörung, welche am

Donnerstag, den 10. Oktober 2024, 18.00 Uhr,

in den Räumlichkeiten der Fa. W. und H. Fernholz GmbH & Co. KG, Gewerbegebiet Ihne 2, 58540 Meinerzhagen (Konferenzraum 1) stattfinden wird, näher dargelegt werden; es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden alle an der Planung Interessierten eingeladen.

Meinerzhagen, den 24.09.2024

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



Am Dienstag, 8. Oktober 2024 um 18:00 Uhr,
findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Alte Burg 1, 58809 Neuenrade,
eine Sitzung

**des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade -
Anstalt des öffentlichen Rechts**
statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 19.03.2024, öffentlicher Teil
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 19.03.2024
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Abfallbeseitigung im Stadtgebiet Neuenrade ab dem 01.01.2026
7. Zwischenbericht für das I. und II. Quartal 2024
8. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Neuenrade - AöR zum 31.12.2023
9. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

10. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 19.03.2024
11. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 19.03.2024
12. Anträge zur Tagesordnung
13. Anfragen und Mitteilungen
14. Auftragsvergabe
15. Auftragsvergabe
16. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade - AöR zum 31.12.2024
17. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 24.09.2024

gez. Antonius Wiesemann
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) "Nördlich Nordwall" mit Bekanntmachungsanordnung vom 24.09.2024

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Nördlich Nordwall“. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Planzeichnung zu entnehmen.

Ziel und Zweck der FNP-Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Entwicklung in diesem Bereich zu schaffen. So soll der im wirksamen FNP der Stadt Menden (Sauerland) dargestellte, nach Nordosten verschwenkte Verlauf der Gartenstraße aufgrund fehlender Entwicklungsabsichten gänzlich aufgehoben und in eine „Gemischte Baufläche“ geändert werden. Daneben wird die Gartenstraße zwischen der gedachten Verlängerung der Poststraße und dem Nordwall entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten von „Gemischte Baufläche“ in eine „örtliche Hauptverkehrsstraße“ umgewandelt.

II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Nördlich Nordwall“ stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 19.09.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 19.09.2024 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Nördlich Nordwall“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Menden (Sauerland), den 24.09.2024

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/aktuelles/aktuelles-aus-der-stadtverwaltung/bekanntmachungen> veröffentlicht.



2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Bereich „Kurze Straße“ im Ortsteil Langenholthausen Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve mit dem Arbeitstitel „Kurze Straße“ nebst Begründung gem. §§ 2 und 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) festgestellt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 05.09.2024 unter dem Aktenzeichen 35.02.32.01-003/2023-004 die Genehmigung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve gem. § 6 BauGB erteilt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nicht benötigte Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Flächennutzungsplanänderung ist dem Übersichtsplan der Abbildung 1 zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 2. Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung wird ab dem Tage dieser Bekanntmachung bei der Stadt Balve, Rathaus, Widukindplatz 1, Fachbereich 4, Zimmer 44, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Unterlagen können zudem auf der Internetseite der Stadt Balve unter www.balve.de/wirtschaft-und-bauen/bauen-undwohnen/bauleitplaene/flaechennutzungsplan eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu beantragen.

- 1) Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel in der Abwägung im Sinne des § 214 Abs. 3 BauGB, ein Jahr nach Bekanntmachung der Satzung unbeachtlich werden, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

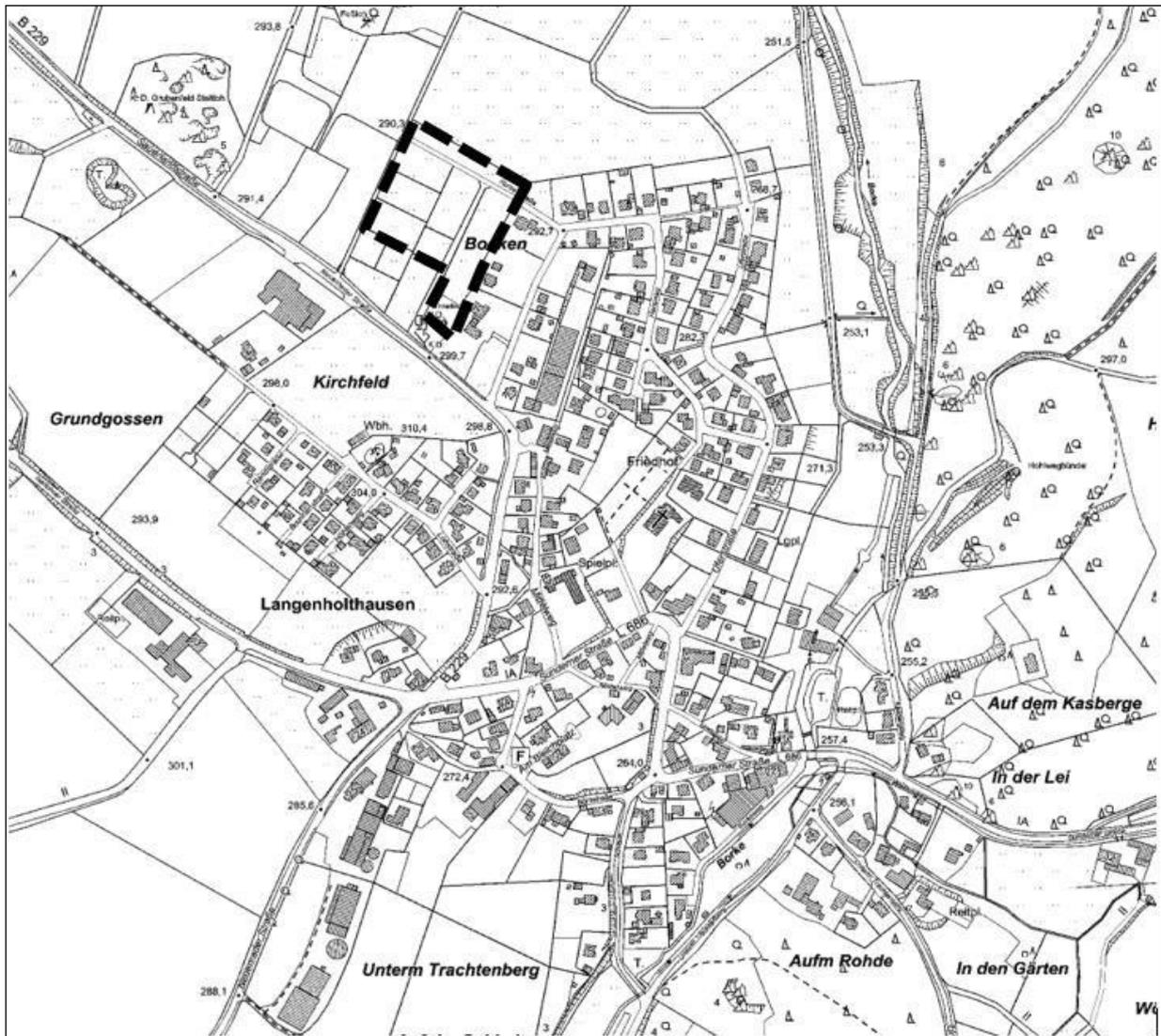


Abbildung 1
 Räumlicher Geltungsbereich 1. Änderung Flächennutzungsplan Balve im Bereich Beckum
 - - - - = Geltungsbereich

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Genehmigung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Balve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 13.09.2024

Der Bürgermeister
 Gez. H. Mühlring

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Balve unter www.balve.de/rathaus-und-politik/verwaltung/bekanntmachungen veröffentlicht.

Bekanntmachung

zu einer Sitzung des Rates am
Dienstag, 08.10.2024 um 17:00 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses,
Grünenstraße 12, 58840 Plettenberg

**Bebauungsplan Nr. 121 „Bereich zwischen
Provinzialstraße (B 515), Holzener Dorfstraße,
Südrand der Bebauung "Auf dem Sauerfeld" und
Ortsrand "Platter Siepen", 2. Änderung
Mit Bekanntmachungsanordnung vom 26.09.2024**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 3: Aktueller Finanzbericht
- Punkt 4: Stellenplan 2024
- Punkt 5: Verabschiedung des städtischen Haushalts 2024
- Punkt 6: Jahresabschluss 2023 der Vermögensverwaltungsgesellschaft der Stadt Plettenberg mbH
- Punkt 7: Jahresabschluss 2023 der MEHR - märkische energie und mehr GmbH
- Punkt 8: Jahresabschluss 2023 der Elementerra GmbH
- Punkt 9: Sachstandsinformation zur Umsetzung des Projektes § 2b UStG
- Punkt 10: Dialog zur verkehrlichen Infrastruktur in Südwestfalen – Auswirkungen auf die Stadt Plettenberg
- Punkt 11: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 12: Verschiedenes
- Punkt 13: Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 14: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 15: Auftragsvergabe
- Punkt 16: Vertragsangelegenheit
- Punkt 17: Kenntnisgabe durchgeführten Vergabeverfahren
- Punkt 18: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 19: Verschiedenes
- Punkt 20: Veröffentlichungen

Plettenberg, 27.09.2024

Der Bürgermeister
gez. Schulte

I. Bekanntmachung der Erweiterung des Geltungsbereichs gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 121 „Bereich zwischen Provinzialstraße (B 515), Holzener Dorfstraße, Südrand der Bebauung „Auf dem Sauerfeld“ und Ortsrand „Plattheider Siepen“, 2. Änderung entsprechend des beigefügten Übersichtsplanes.

Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines heterogenen Wohngebietes mit Einzel- und Doppelhäusern, wie auch die Möglichkeit zur Realisierung von einigen Mehrfamilienhäusern. Der Geltungsbereich wird in westliche Richtung erweitert um die vorhandenen Grünstrukturen zu schützen und weiter zu entwickeln.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und äußern.

II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2024 die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, auf Grundlage des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 121 „Bereich zwischen Provinzialstraße (B 515), Holzener Dorfstraße, Südrand der Bebauung „Auf dem Sauerfeld“ und Ortsrand „Plattheider Siepen“, 2. Änderung mitsamt des Vorentwurfes der Begründung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:

I. Betroffenes Gebiet

- b. Bössperde

II. Öffentliche Unterrichtung

- a. schriftlich durch Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises sowie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland)
- b. mündlich im Einzelgespräch

III. Äußerung und Erörterung

- c. Einzelerörterung während eines Zeitraums von 30 Tagen in der Abteilung Planung und Bauordnung

IV. Vorsitz

- c. Verwaltung

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 121 „Bereich zwischen Provinzialstraße (B 515), Holzener Dorfstraße, Südrand der Bebauung ‚Auf dem Sauerfeld‘ und Ortsrand ‚Plattheider Siepen‘“, 2. Änderung einschließlich der Begründung, der Schalltechnischen Untersuchung, der Verkehrsuntersuchung wie auch der Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 werden in der Zeit

vom 07.10.2024 bis einschließlich zum 08.11.2024

im Internet unter

<https://www.menden.de/> Startseite > Leben in Menden > Planen, Bauen und Verkehr > Stadtplanung > Aktuelle Beteiligungsverfahren veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per EMail an planung@menden.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1

Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art_13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf einsehen.

Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.



III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und zur Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 121 „Bereich zwischen Provinzialstraße (B 515), Holzener Dorfstraße, Südrand der Bebauung ‚Auf dem Sauerfeld‘ und Ortsrand ‚Plattheider Siepen‘“, 2. Änderung der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit den Beschlüssen des Ausschusses für Planen und Bauen vom 19.09.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

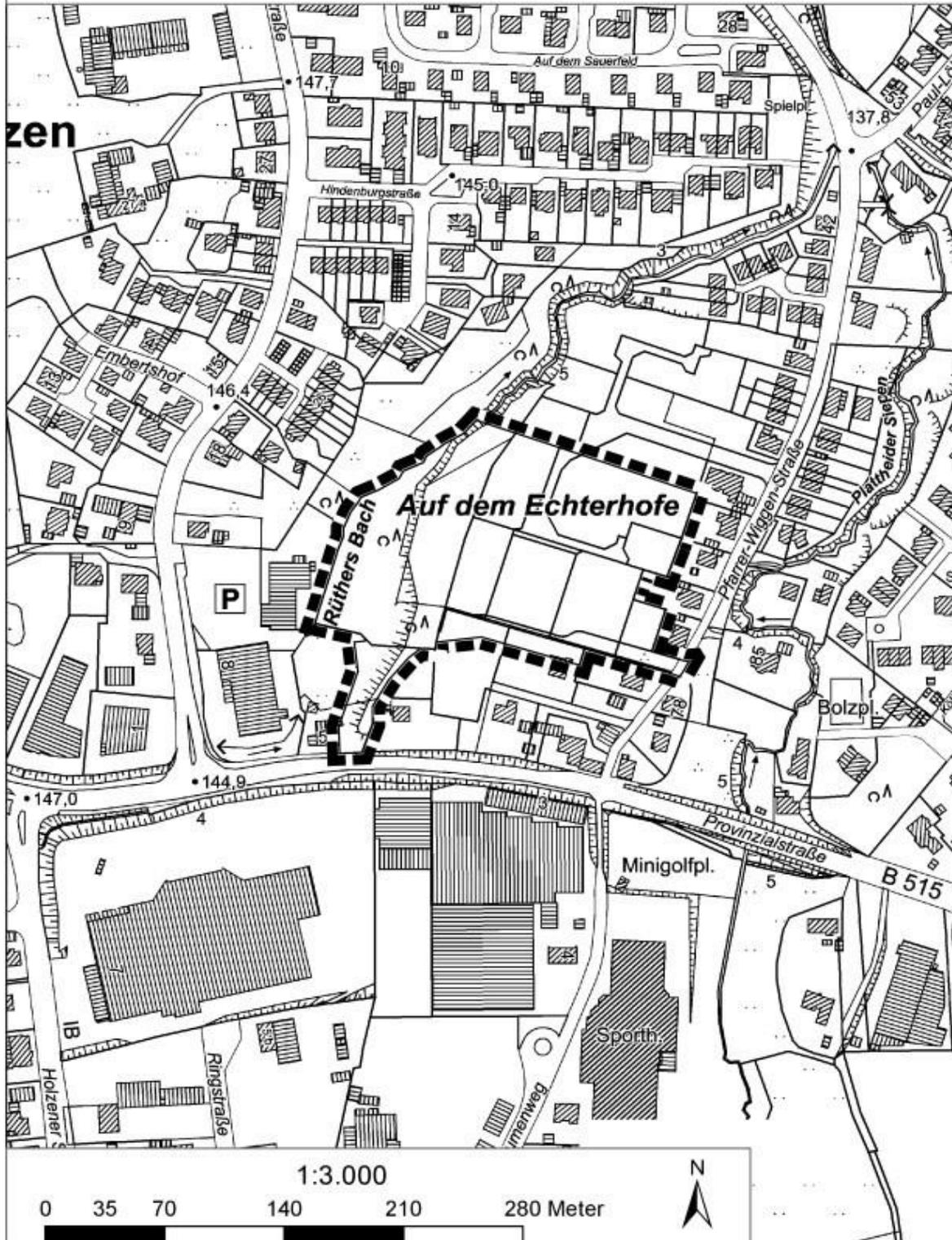
IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 19.09.2024 gefasste Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 26.09.2024

gez. Henni Krabbe
(Erste Beigeordnete)

Übersichtsplan zur
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121
"Bereich zwischen Provinzialstraße (B 515),
Holzener Dorfstraße, Südrand der Bebauung
"Auf dem Sauerfeld" und Ortsrand Plattheider
Siepen" der Stadt Menden (Sauerland)





Stadt
Lüdenscheid



Stadt
Lüdenscheid

Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Lüdenscheid

Am Dienstag, 08. Oktober 2024, 17 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Lüdenscheid im Ratssaal des Rathauses (1. Obergeschoss), Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, statt.

Gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalwahlordnung sind Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses öffentlich bekannt zu machen.

Tagesordnung

1. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers sowie einer stellvertretenden Schriftführerin/eines stellvertretenden Schriftführers für die Sitzungen des Wahlausschusses
Vorlage: 195/2024
2. Öffentliche Fragestunde
3. Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2025
Vorlage: 196/2024
4. Kommunalwahlen 2025 - Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke
Vorlage: 194/2024
5. Terminraster Kommunalwahlen 2025
Vorlage: 210/2024
6. Durchführung der Integrationsratswahlen 2025
Vorlage: 197/2024
7. Verschiedenes
8. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen, Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig ist.

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Lüdenscheid, den 26.09.2024

Gez. Kessler

Fabian Kessler
Wahlleiter

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.

Tagesordnung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid,

**am Montag, dem 07.10.2024, 17:00 Uhr,
im Ratssaal**

A) Öffentliche Sitzung

1. Öffentliche Fragestunde
2. Berichts- und Beschlusskontrolle
3. Korrektur der Allgemeinen Vertretungslisten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: 205/2024
4. Vertretung der Stadt Lüdenscheid in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Mitgliedschaftsrechte)
Vorlage: 206/2024
5. Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
Vorlage: 166/2024
6. Bewerbung im Rahmen des Projekts "Prozesskette Nachhaltigkeit (2. Runde) - hier: Kommunaler Nachhaltigkeitshaushalt
Vorlage: 160/2024
7. Aktueller Sachstand zur Grundsteuerreform
Vorlage: 173/2024
8. Bewilligung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2024 Adolf-Reichwein-Gesamtschule (IR)
Vorlage: 199/2024
9. Bewilligung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2024
hier: Brücke Am Kamp
Vorlage: 203/2024
10. Bewilligung von überplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024
hier: Brücke Schiefe Ahelle
Vorlage: 183/2024
11. Bewilligung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2024 – Medardusschule
Vorlage: 198/2024
12. Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024 und 2025 - Vergabe der Aufgaben der

Fachkraft für Arbeitssicherheit an ein externes Unternehmen
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung
Vorlage: 200/2024

13. Gesamtverwendung der Mittel aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“;
hier: Anpassung der Mittelverwendung des Kreditkontingents 2020 in Höhe von 1.333.660 €
Vorlage: 204/2024
14. Hitzeaktionsplan - Mittelfreigabe für Maßnahme
Vorlage: 202/2024
15. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen
- 15.1. Bekanntgaben
- Information zur haushaltswirtschaftlichen Lage
- 15.1.1. Lage
- 15.2. Beantwortung von Anfragen
- 15.3. Anfragen

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. Berichts- und Beschlusskontrolle
2. Personalangelegenheiten
3. Vertragsangelegenheiten
4. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
5. Bekanntgabe, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 25.09.2024

Geschäftsführung:
Fachdienst Rat- und Bürgermeister

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.



30. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, den 07.10.2024, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 26.08.2024
2. Anfragen der Einwohner
3. Zielbild Klimaneutralität Altena; Präsentation der ENERVIE
4. Aktuelle Finanzsituation - mündlicher Bericht –
5. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Altena (Westf.)
6. Umbesetzung für die Forstbetriebsgemeinschaft Altena-Neuenrade
7. Antrag der SPD-Fraktion zur Stelle Streetworker
8. Mitteilungen
9. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 26.08.2024
2. Vergabeangelegenheit
3. Auftragsvergabe Wiederaufbauplan
4. Gerätehaus Rahmedetal
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Altena (Westf.) 24.09.2024

Kober
Bürgermeister



**Vollmachtsverzeichnis der eigenbetriebsähnlichen
Einrichtung „Immobilien-service Menden“
der Stadt Menden (Sauerland)**

Gemäß § 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004) in Verbindung mit §§ 64, 74 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 und gemäß § 9 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilien-service Menden“ vom 14.12.2021 -jeweils in der zurzeit gültigen Fassung- ist für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilien-service Menden“ der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis öffentlich bekannt zu machen.

Die Stadt Menden (Sauerland) hat folgende Personen beauftragt und bevollmächtigt innerhalb ihrer jeweiligen Dienstbereiche als Beschäftigte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“ in folgendem Umfang tätig zu werden:

- a) Begründung von Verpflichtungen aufgrund von Verträgen, die eine Lieferung oder Leistung zum Gegenstand haben:

unbeschränkt:

Herr Markus Majewski, Frau Iris Rapp, Frau Britta Schnabel;

bis einschließlich 25.000,00 Euro netto:

Frau Annette Brenk-Exarcheas, Frau Inga Gütler, Frau Katharina Neuhaus, Frau Sheila Karen Silva Santos, Frau Duygu Turan, Herr Gerald Vogel, Herr Stefan Wüsthoff;

bis einschließlich 10.000,00 Euro netto:

Frau Martina Falk, Herr Matthias Killing, Herr Alexander Stute, Herr Thomas Lohse, Frau Larissa Lubbe, Frau Jelena Menzel, Herr Ralf Reich, Herr Meinolf Runte;

bis einschließlich 500,00 Euro netto:

Frau Stephanie Behme, Herr Volker Bode, Herr Dirk Brinkmann, Herr Peter Bürmann, Herr Patric Drees, Herr Udo Fehlberg, Herr Ralf Friedrich, Herr Harald Gardiner, Herr Jörg Hagedorn, Herr Markus Huder, Herr Peter Hünnes, Herr Christian Janßen, Herr Frank Jungbluth, Frau Manuela Klahold, Herr Jürgen Nowak, Herr Otto Philipson, Herr Kevin Roberts, Herr Stephan Schnadt, Herr Mario Schoo, Herr Alexander Sorch, Herr Sebastian Stange, Herr Daniel Stebbe, Herr Helmut Vogelsang.

- b) Begründung von Verpflichtungen aufgrund von Verträgen, die eine Bauleistung zum Gegenstand haben:

unbeschränkt:

Herr Markus Majewski, Frau Iris Rapp, Frau Britta Schnabel;

bis einschließlich 25.000,00 Euro netto:

Frau Annette Brenk-Exarcheas, Frau Inga Gütler, Frau Katharina Neuhaus, Frau Sheila Karen Silva Santos, Frau Duygu Turan, Herr Gerald Vogel, Herr Stefan Wüsthoff;

bis einschließlich 15.000,00 Euro netto:

Herr Matthias Killing, Herr Alexander Stute, Herr Thomas Lohse, Frau Larissa Lubbe, Frau Jelena Menzel, Herr Ralf Reich, Herr Meinolf Runte.

- c) Begründung von Verpflichtungen von Verträgen, die Leistungen von Ingenieuren/Architekten gemäß HOAI oder Inhalte, die eine Gebührenpflicht gemäß Vermessungsgebührenverordnung NRW zum Gegenstand haben:

unbeschränkt:

Herr Markus Majewski, Frau Iris Rapp, Frau Britta Schnabel;

bis einschließlich 25.000,00 Euro netto:

Frau Annette Brenk-Exarcheas, Frau Inga Gütler, Frau Katharina Neuhaus, Frau Sheila Karen Silva Santos, Frau Duygu Turan, Herr Gerald Vogel, Herr Stefan Wüsthoff.

Das Vollmachtsverzeichnis tritt zum 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Vollmachtsverzeichnis vom 25.01.2024 außer Kraft.

Das vorstehende Vollmachtsverzeichnis wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilien-service Menden“ vom 14.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Menden, den 23.09.2024

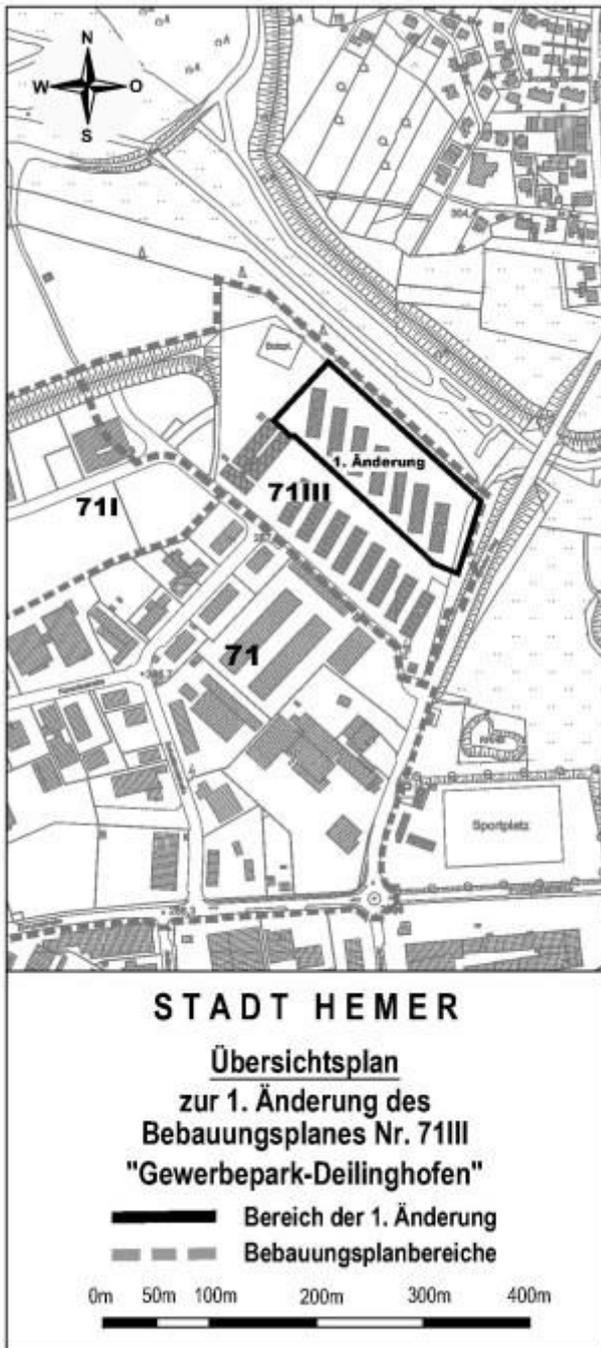
gez. Martin Niehage

Betriebsleiter

Immobilien-service Menden

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Menden

**Bebauungsplan Nr. 71 III
„Gewerbepark Deilinghofen“, 1. Änderung
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Bekanntmachung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hemer hat am 03.09.2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“, 1. Änderung gemäß § 13 BauGB (ohne Umweltprüfung) wird beschlossen. Die Grenze des Geltungsbereichs hat sich gegenüber dem durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr gefassten Aufstellungsbeschluss vom 06.02.2024 verändert und umfasst die folgenden Flure und Flurstücke in der Gemarkung Deilinghofen: Flur 14, Flurstücke 477 und 186 (Teilstück). Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.“

Der vorstehende Beschluss vom 03.09.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wurde in der gleichen Sitzung ferner beschlossen, den Entwurf des vorbezeichneten Bebauungsplans für die Dauer von mindestens 30 Tagen zu veröffentlichen.

Die 1. Bebauungsplanänderung beinhaltet die Änderung von zwei textlichen Festsetzungen zur Nutzung des Gewerbegebiets und zum Umgang mit Dachbegrünungen.

Der Entwurf des Textbebauungsplans Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“, 1. Änderung, wird vom

**10. Oktober 2024 bis einschließlich dem
11. November 2024**

mit Begründung gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der gegenwärtig geltenden Fassung im Internet unter <https://www.hemer.de/bebauungsplaene-in-der-beteiligung> veröffentlicht und liegt zusätzlich während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 7. Etage im Flur vor Zimmer 702 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienststunden:
montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungszeit können Stellungnahmen vorzugsweise elektronisch über das Internetportal der Stadt Hemer (<https://www.hemer.de/bebauungsplaene-in-derbeteiligung>) oder per E-Mail (C.Goesser@hemer.de) abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich (an Stadt Hemer, Hademareplatz 44, FD 4.1, 58675 Hemer) oder persönlich zur Niederschrift beim Fachdienst vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Da die 1. Bebauungsplanänderung nicht die Grundzüge der Planung berührt, wird ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Für das vereinfachte Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 S. 1 BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, den Angaben nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hemer am 03.09.2024 gefasste vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen eine im weiteren Verfahren nachfolgende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, den 27.09.2024
gez. Christian Schweitzer
Bürgermeister

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Oktober 2024 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06

BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzzeichen** an.

Das Kassenzichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzichen an. Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 30. September 2024
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Michael Wojtek
I. Beigeordneter



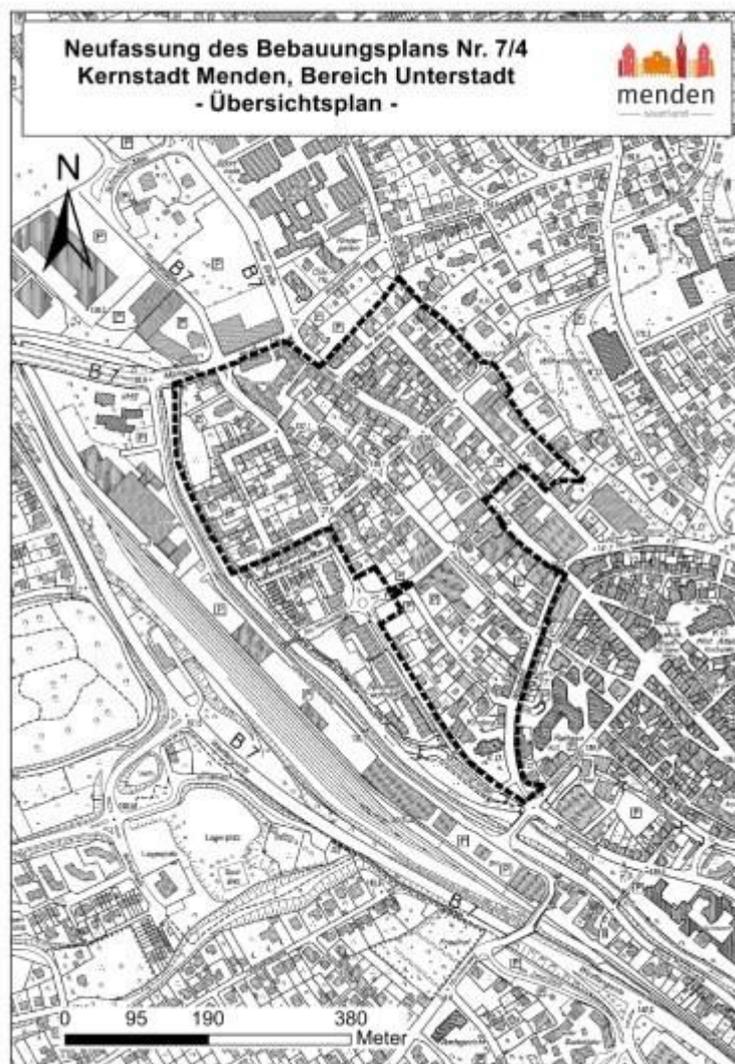
Bebauungsplan Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“ in Menden (Sauerland) Mit Bekanntmachungsanordnung vom 26.09.2024

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beschlussfassung lautet wie folgt:

1. (...)
2. (...)
3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB:
 - 3.1. *Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (...), als Satzung auf Grund der folgenden Rechtsgrundlagen:*
 - *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353),*
 - *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I Nr. 1353),*
 - *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I Nr. 1802),*
 - *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) sowie*
 - *Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086).*
 4. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB:
Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“ in Menden (Sauerland) auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“ ist dem nachstehenden Übersichtsplatz zu entnehmen:



II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 24.09.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 24.09.2024 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“ der Stadt Menden (Sauerland) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“ wird mit Begründung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/bebauungsplaene-und-satzungen/liste-pdf-bebauungsplaene>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Erstellung dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 26.09.2024

gez. Henni Krabbe
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.



Öffentliche Bekanntmachung
einer **Sitzung des Kreistages**
am Donnerstag den 10.10.2024 um 16:00 Uhr
im Kreishaus II Lüdenscheid, Sitzungssaal,
Heedfelder Straße 45

Tagessordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Anfragen von Einwohnern
3. Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.09.2024, Beratungsdrucksache der Verwaltung (Nachbesetzung Schul- und Sportausschuss), Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 24.09.2024, Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 24.09.2024 und Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 26.09.2024
4. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Dortmund für die Amtszeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2029;
hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 50 Absatz 3 Kreisordnung NRW
5. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Landessozialgericht Essen für die Amtszeit vom 01.04.2025 bis 31.03.2030
6. Festveranstaltung zum Kreisjubiläum für die Kreistagsitzung am 10.10.2024;
hier: Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Kreistagsfraktion vom 23.09.2024
7. Förderung Energieinfrastruktur;
hier: Ausschreibung einer Konzepterstellung zur Energieversorgung im Märkischen Kreis
8. Konzept zur Fortführung des On-Demand-Verkehrs BEA unter Betrachtung alternativer Betriebsmodelle, Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 24.09.2024 und Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 26.09.2024
9. Interkommunale Zusammenarbeit - Telefonservice
10. Haushalt 2025; Einbringung des Entwurfs
11. Gesellschafterbeschlüsse des Unternehmensverbundes AMK Abfallentsorgungsgesellschaft des Märkischen Kreises mbH;
hier: Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2023

12. a) Bericht aus dem AK Finanzen
b) Einstellung des Arbeitskreises "Finanzen" und des entsprechenden Berichts;
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 19.09.2024
13. AMK - Abfallentsorgungsgesellschaft des Märkischen Kreises mbH;
hier: Wärmelieferungsvertrag mit Stadtwerke Iserlohn GmbH
14. a) Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Märkischen Kreises zum 31.12.2022 und Erteilung der Entlastung
b) Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Märkischen Kreises zum 31.12.2022 und Erteilung der Entlastung;
hier:
a) Behandlung des Jahresüberschusses 2022
b) Abrechnung der differenzierten Kreisumlage für das Jahr 2022
15. Darstellung von Kennzahlen ab Haushalt 2025 (Produkte Ausschuss für Abfallwirtschaft, Umweltschutz und Planung);
hier: Ist-Stand 01.08.2024
16. Richtlinie für die Gewährung der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII;
hier:
a) Inklusive Kinderbetreuung in der Kindertagespflege
b) Mietkostenzuschuss bei angemieteten Räumlichkeiten
17. Liegenschaften
18. Anfragen und Mitteilungen
19. Anfragen von Einwohnern

Nichtöffentlicher Teil:

1. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Personalangelegenheit
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Presseveröffentlichungen

Lüdenscheid, 30.09.2024

gez. Marco Voge
Landrat

Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn
Dienstag, 08.10.2024 17:00 Uhr
Saalbau Letmathe,
Von-der-Kuhlen-Straße 35, 58642 Iserlohn

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
- 3 Einwohnerfragen
- 4 Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien
- 4.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien; hier: Beirat für Inklusion DS10/3254
- 4.2 Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien; hier: Beratendes Mitglied des Seniorenbeirates im Sozialausschuss DS10/3256
- 4.3 Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien; hier: Aufsichtsräte, Verbands- und Mitgliederversammlungen DS10/3257
- 5 (SPD) Vorhaben der Autobahn GmbH des Bundes DS10/2766
- 6 Nachtrag zum Stellenplan 2024 DS10/2405-1-1-2
- 7 Einbringung Stellenplan 2025 DS10/3255
- 8 Entwurf der Haushaltssatzung 2025 DS10/3292
- 9 Budgetbericht zum Stichtag 31. August 2024 DS10/3251
- 10 Bekanntgabe von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in 2023 DS10/3143
- 11 Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln im Haushaltsjahr 2023 infolge des Cyber-Angriffs DS10/3280
- 12 Bereitstellung von erheblichen überplanmäßigen Mitteln im Produkt 01.06.01 - Informationstechnik DS10/3302
- 13 Antrag auf Bereitstellung von erheblichen außerplanmäßigen Mitteln in Produkt 01.06.01 Informationstechnik DS10/3203

- | | |
|---|---|
| <p>14 Digitalisierung in Schulen – Digitalpakt
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
DS10/2901-1</p> <p>15 Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln für die Veranstaltung „TalentCampus Herbst 2024“
DS10/3236</p> <p>16 Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln für die Veranstaltung „Kids & Kunst geht aufs Land“.
DS10/2566-1</p> <p>17 Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln aufgrund von Umbuchungen nicht aktivierungsfähiger Kosten im I-Auftrag 06010002 (Projekt Gestaltung Innenstadt)
DS10/3253</p> <p>18 Bau eines Gerätehauses in Drüplingsen
DS10/3217</p> <p>19 Festsetzung der Pflegesätze für die Dauerpflege, Kurzzeitpflege und Tagespflege
DS10/3290
<i>Beratungsfolge durch hohe Dringlichkeit geändert</i></p> <p>20 Überblick zur Bevölkerungsentwicklung im Jahr 2023 in Iserlohn
DS10/3064</p> <p>21 Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2025/26 an den weiterführenden Schulen
DS10/3287</p> <p>22 Antrag der Werbegemeinschaft zur Änderung der vom Rat beschlossenen ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages für den verkaufsoffenen Sonntag im Dezember 2024
DS10/2741-1</p> <p>23 Auswirkungen des dritten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes auf die Gesellschaftsverträge und Satzungen der Beteiligungsunternehmen sowie der Eigenbetriebe der Stadt Iserlohn;
hier: Erforderliche Anpassung der Regelwerke im Hinblick auf die Jahresabschluss- und Lageberichtserstellung
DS10/3230</p> <p>24 Auswirkungen des Urteils des OVG Münster vom 17.05.2022 auf die Abwassergebühren für die Jahre 2021 und 2022 incl. Satzungsbeschluss
DS10/3252</p> <p>25 Satzung zur Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Stadtbetriebe der Städte Iserlohn und Hemer;
hier: 6. Änderung
DS10/2915</p> <p>26 9. Änderung des Flächennutzungsplans in den Ortsteilen Dröscheder Feld und Griesenbrauck gem. § 2 BauGB;
hier:
a) Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs
b) Beratung über eingegangene Stellungnahmen
c) Beschluss zur Veröffentlichung des Entwurfs (ehemals Beschluss zur öffentlichen Auslegung)
DS10/2940</p> | <p>27 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151 "Ortskern Oestrich/Auf dem Beile" gem. § 13a BauGB
hier: Erneuter Beschluss über den Antrag auf Änderung des Bebauungsplans
Bezug: Beratungsdrucksache 10/2038
DS10/3098</p> <p>28 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 17 "Dröschede (Ortskern)" gem. § 13 a BauGB
hier: Beschluss zum Antrag vom 07.08.2024 auf Änderung des Bebauungsplans
Bezug: Beratungsdrucksache 10/0641
DS10/3165</p> <p>29 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 338 "Oestrich-Altenaer Straße" gem. § 13a BauGB
hier:
a) Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs
b) Beratung über eingegangene Stellungnahmen
c) Beschluss zur öffentlichen Auslegung</p> <p>30 Jahresabschluss 2022 Sondervermögen Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn
DS10/3260</p> <p>31 Gesamtabschluss des Konzerns Stadt Iserlohn zum 31.12.2022
DS10/3261</p> <p>32 Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Iserlohn mbH; hier: Jahresabschluss 2023
DS10/3152</p> <p>33 Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Iserlohn mbH; hier: Wirtschaftsplan 2025
DS10/3153</p> <p>34 Jahresabschluss 2023 der Sparkasse der Stadt Iserlohn;
hier: Verwendung des Jahresüberschusses; Entlastung der Organe
DS10/3154</p> <p>35 Schillerplatz GmbH; hier: Jahresabschluss 2023
DS10/3155</p> <p>36 Schillerplatz GmbH;
hier: Wirtschaftsplanung 2025 sowie Änderung der Wirtschaftsplanung 2024;
Bezug: DS 10/2530
DS10/3224</p> <p>37 Jahresabschluss 2023 der IGW - Spezialimmobilien GmbH
DS10/3225</p> <p>38 Konzernabschluss 2023 sowie Jahresabschlüsse 2023 der in den Konzernabschluss der Gesellschaft für Kommunalwirtschaft Iserlohn mbH einbezogenen Gesellschaften
DS10/3228</p> <p>39 Antrags- und Anfragecontrolling Rat der Stadt
DS10/3303</p> <p>40 Beschlusscontrolling Rat der Stadt
DS10/3304</p> <p>41 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung</p> <p>42 Beantwortung von Anfragen</p> <p>42.1 (CDU) Anfrage Aufstellung von Containern Grundschule Lichte Kamme
DS10/3298</p> |
|---|---|

42.2 (CDU) Anfrage Aufstellung von Containern Grundschule Lichte Kamme DS10/3298-1

43 Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

44 Eröffnung des nichtöffentlichen Teils

45 Mietangelegenheit

46 Angelegenheit zur Infrastruktur

47 Auftragsvergabe

48 Grundstücksangelegenheit

49 Grundstücksangelegenheit

50 Auftragsvergabe

51 Auftragsvergabe

52 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

53 Beantwortung von Anfragen

54 Anfragen

55 Beschlussfassung über die Geheimhaltung

Iserlohn, 30.09.2024

Michael Joithe
Bürgermeister



Kommunalwahl 2025 Besetzung des Wahlausschusses der Stadt Meinerzhagen

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) den Wahlausschuss der Stadt Meinerzhagen gebildet. Dieser besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 8 Beisitzern und Beisitzerninnen.

Gem. § 3 Ziffer 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 2 sowie § 83 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) werden hiermit die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter/innen mit Stand vom 23.09.2024 bekannt gemacht.

Beisitzer/in

Barone, Paolino

Blume, Jan

Gossen, Petra

Hartmann, Ingo

Hedfeld, Jan

Kritschker, Udo

Schmitt, Frank

Schön, Christian

Fraktion

Bündnis 90/Die Grünen

CDU

SPD

CDU

UWG

CDU

CDU

FDP

stellv. Beisitzer/in

Hardenacke, Karl

Scholand, Matthias

Puschkarsky, Rolf

Busch, Stefan

Breker, Thomas

Wüst, Lennart

Turck, Hans-Gerd

Sauer, Frank

Fraktion

Bündnis 90/Die Grünen

CDU

SPD

CDU

UWG

CDU

CDU

FDP

Meinerzhagen, 30.09.2024

gez. Klose
Wahlleiter



Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kierspe für das Haushaltsjahr 2025 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung,

**im Rathaus der Stadt Kierspe,
58566 Kierspe, Springerweg 21, Zimmer 23,**

während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis 25. November 2024) öffentlich aus:

montags bis freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

mittwochs 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Weitere Informationen sind unter der Adresse <http://www.kierspe.de> im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kierspe für das Haushaltsjahr 2025 und deren Anlagen können Einwohner und Einwohnerinnen oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach

Beginn der Auslegung bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Kierspe, 01.10.2024

Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich